

# **Alkohol bei volljährigen SchülerInnen auf Schulveranstaltung außerhalb des Schulortes**

## **Beitrag von „Lorz“ vom 5. September 2025 20:03**

Moin!

Ich habe eine Frage zu der "Auslegung" des niedersächsischen Schulgesetzes für folgenden Fall:

Die aufsichtführenden Lehrkräfte gehen mit SchülerInnen essen, außerhalb des Schulgeländes aber im Rahmen einer Schulveranstaltung. Sie gestatten den SchülerInnen (alle volljährig) maximal ein 0,5 l Bier zu trinken bzw. eine vergleichbare Menge (etwa 0,2 l Wein) zu trinken und kontrollieren auch die Einhaltung dieser Menge.

Stellt dies Eurer Auffassung nach einen Verstoß gegen das Schulgesetz dar?

Anmerkung: Ich bin nicht an Diskussion interessiert, ob das obige Erlauben an sich sinnvoll wäre oder nicht - ich selbst kann gerne auf Alkohol verzichten. Mich interessiert nur, ob obiges erlaubt ist oder nicht.

---

## **Beitrag von „kodi“ vom 5. September 2025 20:10**

[Hier](#) findest du die Regelung.

---

## **Beitrag von „Lorz“ vom 5. September 2025 20:38**

OK, danke für die Info.

Dh, der Konsum max. eines Bieres pro volljährigem/r SchülerIn ist zulässig, da

- strenger Maßstab vorgegeben
  - außerhalb des Schulgeländes
  - die anweisende Person aufsichtsführend ist
  - alle Personen volljährig sind
-

## **Beitrag von „s3g4“ vom 9. September 2025 06:34**

Zitat von kodi

Hier findest du die Regelung.

Hier geht es aber ausschließlich um das Schulgelände.

---

## **Beitrag von „chilipaprika“ vom 9. September 2025 06:58**

Zitat von s3g4

Hier geht es aber ausschließlich um das Schulgelände.

hm...

Zitat

[...] sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule [...]

---

## **Beitrag von „Seph“ vom 9. September 2025 07:02**

Zitat von s3g4

Hier geht es aber ausschließlich um das Schulgelände.

Nein, schulische Veranstaltungen auch außerhalb des Schulgeländes sind im Erlass ganz explizit geregelt.